



Grünliberale Partei Kloten

Statuten Grünliberale Partei Kloten

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Grünliberale Kloten besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidiums.
2. Sie ist eine eigenständige Sektion der Grünliberalen Schweiz, der Grünliberalen des Kantons Zürich und der Bezirkspartei Bülach.

II. Zweck

Die Grünliberalen Kloten bezwecken:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck erfüllen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Die Mitglieder der Grünliberalen Kloten sind auch Mitglieder des Bezirks Bülach, der Kantonalpartei und der Grünliberalen Schweiz.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit schriftlich an das Präsidium erfolgen kann
 - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandentscheiden bezüglich Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung geht das Geld an die Bezirkspartei.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Dieser wird zusätzlich zu den Beiträgen an die Nationalpartei, die Kantonalpartei und den Bezirk erhoben.
4. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgabe, Spendenbeiträgen und Legaten zusammen.

V. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Kloten sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur Generalversammlung zusammen.
2. Die Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftel der



Mitglieder einberufen werden. Diese muss 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.

3. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Wahl von Präsidium und Vorstand sowie der Revisoren
 - Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Generalversammlung kann per Post oder elektronisch erfolgen, sofern das betroffene Mitglied damit einverstanden ist.
5. Die anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten kann geheim gestimmt werden.
7. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Über Zirkularbeschlüsse ist sofort zu orientieren.
8. Beschlüsse der Statutenänderung oder der Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für die übrigen Entscheide genügt das einfache Mehr.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/In und dem Rechnungsführer/In, sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen sind an jeder Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen
 - Ergreifen von Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Fassen von Parolen für Gemeindeabstimmungen
 - Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Kontakt zu den Behörden



Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. November 2009 genehmigt und mit Beschluss vom 1. September 2014 ergänzt.

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Kassier / Die Kassierin

